



Volksbank Vorarlberg e. Gen.

(eine eingetragene Genossenschaft nach österreichischem Recht)

4. Nachtrag vom 03. Februar 2015

zum Basisprospekt für das

€ 750.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

vom 14. Mai 2014

Dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") stellt einen Nachtrag gemäß Art 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EG (die "**Prospektrichtlinie**") und gemäß § 6 Kapitalmarktgesetz (das "**KMG**") dar. Dieser Nachtrag ergänzt den Basisprospekt der Volksbank Vorarlberg e. Gen. (die "**Emittentin**") für das € 750.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 14. Mai 2014 (der "**Original Basisprospekt**") wie er durch den 1. Nachtrag vom 06. Oktober 2014, den 2. Nachtrag vom 28. Oktober 2014 und den 3. Nachtrag vom 30. Dezember 2014 geändert wurde (zusammen, die "**Nachträge**", und der Original Basisprospekt zusammen mit den Nachträgen, der "**Basisprospekt**"), und sollte stets gemeinsam mit dem Original Basisprospekt gelesen werden.

Der Original Basisprospekt wurde am 14. Mai 2014 von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") gebilligt. Der 1. Nachtrag wurde am 06. Oktober 2014 veröffentlicht, hinterlegt und am 07. Oktober 2014 von der FMA gebilligt. Der 2. Nachtrag wurde am 28. Oktober 2014 veröffentlicht, hinterlegt und am 29. Oktober 2014 von der FMA gebilligt. Der 3. Nachtrag wurde am 30. Dezember 2014 veröffentlicht, hinterlegt und in einer richtiggestellten Fassung am 08. Jänner 2015 von der FMA gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde am 03. Februar 2015 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht und wurde durch Veröffentlichung, Hinterlegung und Einreichung einer geänderten Fassung am 5. Februar 2015 richtiggestellt. Der Original Basisprospekt und der Nachtrag stehen dem Publikum am Sitz der Emittentin in gedruckter Form und in elektronischer auf der Website der Emittentin (<http://www.volksbank-vorarlberg.at/basisprospekt>) kostenlos zur Verfügung.

Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Dieser Nachtrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar.

Soweit Abweichungen zwischen Angaben in diesem Nachtrag und Angaben im Original Basisprospekt (einschließlich der durch Verweis in den Original Basisprospekt aufgenommenen Informationen) bestehen, gehen die Angaben in diesem Nachtrag vor.

Gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG haben Anleger, die bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Schuldverschreibungen zugesagt haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist. Die Rücktrittsfrist endet am 05. Februar 2015.

Dieser Nachtrag wurde bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde gemäß KMG zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG.

Die Emittentin hat weder Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner oder sonstige Dritte ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit dem Original Basisprospekt und diesem Nachtrag stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.

Die Angaben in diesem Nachtrag stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder anderen Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder im Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

WICHTIGE NEUE UMSTÄNDE

Aufgrund des Eintritts wichtiger neuer Umstände in Bezug auf im Basisprospekt enthaltene Angaben im Sinne des § 6 Abs. 1 KMG, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können, werden folgende Änderungen des Basisprospekts vorgenommen:

1. ZUSAMMENFASSUNG

Im Punkt "B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind", beginnend auf Seite 14 des Basisprospekts, werden im Absatz mit der Überschrift "Neuordnung des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken", der durch den 1. Nachtrag in den Basisprospekt eingefügt wurde, am Ende folgende Absätze hinzugefügt:

"Die Emittentin hat in der außerordentlichen Generalversammlung vom 27.01.2015 den Abschluss eines neuen geänderten Verbundvertrages (der "**Verbundvertrag 2014**") und die damit einhergehende Beendigung des 2012 abgeschlossenen Verbundvertrags (der "**Verbundvertrag 2012**") beschlossen.

Die wesentlichsten Änderungen, zu denen es aufgrund des Verbundvertrages 2014 kommt, sind: Die Haftung der Emittentin innerhalb des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken wird zu einer unbeschränkten Haftung erweitert; die Volksbank Wien-Baden AG wird an Stelle der ÖVAG die Funktion der Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes übernehmen; die Interventionsmaßnahmen der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (vormals Schulze-Delitzsch Haftungsgenossenschaft eG) werden erweitert; der Zentralorganisation wird eine Weisungskompetenz gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes eingeräumt, die die Interessen einzelner Mitglieder beeinträchtigen kann.

Der Verbundvertrag 2014 tritt mit der Erfüllung bestimmter aufschiebender Bedingungen in Kraft.

In der außerordentlichen Generalversammlung der Emittentin vom 27.01.2015 wurde weiters der Abschluss eines Zusammenarbeitsvertrags, der zwischen den Primärbanken und der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (der "**Zusammenarbeitsvertrag**") beschlossen werden soll, seitens der Emittentin beschlossen. In diesem Zusammenarbeitsvertrag wird unter anderem der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG die Befugnis übertragen, für die Primärbanken bindende Entscheidungen zur Hebung von Synergien im Volksbanken-Verbund und zur Herstellung der Zielstruktur des Volksbanken-Verbundes, bestehend aus der Zusammenführung der Primärbanken zu acht regionalen Volksbanken und bis zu drei Spezialinstituten bis Ende 2017, zu treffen.

Die endgültige Umsetzung der Restrukturierungsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt aufsichtsrechtlicher Genehmigungen."

Im Punkt "D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin oder ihrer Branche eigen sind", beginnend auf Seite 24 des Basisprospekts, wird vor dem Risikofaktor "Es besteht das Risiko, dass der Volksbanken-Verbund nicht in der Lage ist, die höhere (von der EZB vorgeschriebene) harte Kernkapitalquote zu erfüllen.", der durch den 3. Nachtrag in den Basisprospekt eingefügt wurde, folgender Risikofaktor eingefügt:

"Es besteht das Risiko, dass die Umsetzung der Pläne zur Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes und/oder der ÖVAG durch eine neu abzuschließende Zusammenarbeitsvereinbarung bei der Emittentin zusätzliche Kosten verursacht. Diese

zusätzlichen Kosten können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken."

2. KAPITEL 2. RISIKOFAKTOREN

Im Punkt "2.1 Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit" beginnend auf Seite 34 des Basisprospekts, wird vor dem Risikofaktor "Es besteht das Risiko, dass der Volksbanken-Verbund nicht in der Lage ist, die höhere (von der EZB vorgeschriebene) harte Kernkapitalquote zu erfüllen.", der durch den 3. Nachtrag in den Basisprospekt eingefügt wurde, folgender Risikofaktor eingefügt:

"Es besteht das Risiko, dass die Umsetzung der Pläne zur Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes und/oder der ÖVAG durch eine neu abzuschließende Zusammenarbeitsvereinbarung bei der Emittentin zusätzliche Kosten verursacht. Diese zusätzlichen Kosten können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Jede von der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (vormals Schulze-Delitzsch Haftungsgenossenschaft eG) als Haftungsgesellschaft (die "**Haftungsgesellschaft**") zu erbringende Leistung wird aufgrund eines zwischen der Haftungsgesellschaft und ihren Mitgliedern - unter anderem der Emittentin - abgeschlossenen Leistungsvertrages geleistet. Dem Vorstand der Haftungsgesellschaft wird im Rahmen der Umsetzung der Pläne zur Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes und/oder der ÖVAG eines neu abzuschließenden Zusammenarbeitsvertrages, der von den Primärbanken und der Haftungsgesellschaft beschlossen werden soll, unter anderem die Kompetenz zur Fassung von Beschlüssen zur Tragung ihrer Kosten durch ihre Mitglieder übertragen. Davon umfasst sind die Festlegung der Höhe von Transferpreisen für durch die Haftungsgesellschaft im Rahmen des Volksbanken-Verbundes erbrachte Leistungen, des Weiteren die Festlegung von Verteilungsschlüsseln zur Abgeltung von Kosten, die der Haftungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie für andere im Rahmen des Volksbanken-Verbundes erbrachte Leistungen entstehen, sofern sie jeweils nicht durch Transferpreise abgegolten werden.

Es besteht daher das Risiko, dass die Umsetzung der Pläne zur Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes und/oder der ÖVAG durch eine neu abzuschließende Zusammenarbeitsvereinbarung bei der Emittentin durch die zukünftige Festlegung von Verteilungsschlüsseln durch die Haftungsgesellschaft zusätzliche Kosten verursacht, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken."

3. KAPITEL 5. DIE EMITTENTIN – 5.3 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Im Punkt "5.3 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN", beginnend auf Seite 80 des Basisprospekts, werden im Absatz mit der Überschrift "5.3.4 Neuordnung des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken", der durch den 1. Nachtrag in den Basisprospekt eingefügt wurde, am Ende folgende Absätze hinzugefügt:

"Die Emittentin hat in der außerordentlichen Generalversammlung vom 27.01.2015 den Abschluss eines neuen geänderten Verbundvertrages (der "**Verbundvertrag 2014**") und die damit einhergehende Beendigung des 2012 abgeschlossenen Verbundvertrags (der "**Verbundvertrag 2012**") beschlossen.

Die wesentlichsten Änderungen, zu denen es aufgrund des Verbundvertrages 2014 kommt, sind: Die bisher beschränkte Haftung der Emittentin innerhalb des Volksbanken-Verbundes wird zu

einer unbeschränkten Haftung erweitert; die Volksbank Wien-Baden AG wird an Stelle der ÖVAG die Funktion der Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes übernehmen; die Interventionsmaßnahmen der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG (vormals Schulze-Delitzsch Haftungsgenossenschaft eG) zum Abruf von Leistungen der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes werden erweitert; der Zentralorganisation wird eine Weisungskompetenz gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes eingeräumt, die die Interessen einzelner Mitglieder beeinträchtigen kann.

Der Verbundvertrag 2014 tritt mit der Erfüllung bestimmter aufschiebender Bedingungen in Kraft, wie unter anderem folgender: Die Teilung der ÖVAG in einen Abbauteil und die Übertragung ihrer Aufgaben als Zentralinstitut auf ein anderes Kreditinstitut wurden rechtskräftig bewilligt und alle erforderlichen Organbeschlüsse wurden gefasst; der Volksbanken-Verbund gemäß Verbundvertrag 2012 und der Verbundvertrag 2012 werden mit dem Wirksamwerden des Verbundvertrages 2014 beendet; alle erforderlichen behördlichen (einschließlich aller fusionskontrollrechtlichen) Bewilligungen wurden erteilt; Einigung mit der Republik Österreich hinsichtlich der Änderungen der Restrukturierungsvereinbarung und der Umsetzungsvereinbarung; eine qualifizierte Mehrheit der Primärinstitute muss den Verbundvertrag 2014 unterfertigt und die notwendigen gremialen Beschlüsse dafür gefasst haben; zwischen den Primärbanken und der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG muss ein Zusammenarbeitsvertrag (der "**Zusammenarbeitsvertrag**") abgeschlossen worden sein.

In der außerordentlichen Generalversammlung der Emittentin vom 27.01.2015 wurde weiters der Abschluss des Zusammenarbeitsvertrags seitens der Emittentin beschlossen. In diesem Zusammenarbeitsvertrag wird unter anderem der Volksbank Haftungsgenossenschaft eG die Befugnis übertragen, für die Primärbanken bindende Entscheidungen zur Hebung von Synergien im Volksbanken-Verbund und zur Herstellung der Zielstruktur des Volksbanken-Verbundes, bestehend aus der Zusammenführung der Primärbanken zu acht regionalen Volksbanken und bis zu drei Spezialinstituten bis Ende 2017, zu treffen.

Die endgültige Umsetzung der Restrukturierungsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt aufsichtsrechtlicher Genehmigungen."

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die Volksbank Vorarlberg e.Gen. (die Emittentin) mit Sitz in Rankweil und der Geschäftsanschrift Ringstraße 27, 6830 Rankweil, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Rankweil, am 05. FEB. 2015

Volksbank Vorarlberg e.Gen.

als Emittentin



Dir. Gerhard Hamel

(Vorstandsvorsitzender)



Dir. Stephan Kaar

(Vorstandsmitglied)